

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-033

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU)
 Bearbeiter

Erstellungsdatum: 28.08.2024
 Aktenzeichen 61.26.02.54

Betreff:

Vorabwägung zur Entwicklung einer Sonderbaufläche für Windenergie in Parchen-Fienerode

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
22.10.2024	Ortschaftsrat Parchen	Vorberatung				
30.10.2024	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
13.11.2024	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
18.11.2024	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
12.12.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, auf Antrag der Firma VSB Neue Energien Deutschland GmbH, eine Vorabwägung zugunsten der Errichtung einer Sonderbaufläche für Windenergie in dem Bereich zwischen Parchen und Fienerode gemäß Anlage.

In die künftige Überarbeitung des aktuellen Flächennutzungsplans der Stadt Genthin soll die anliegend dargestellte Sonderbaufläche für Windenergie, im Sinne des § 2 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen (WindBG), aufgenommen werden.

(Dagmar Turian)
 Amtierende Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH hat einen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans an die Stadt Genthin gestellt. In diesem Verfahren soll die Baurechtssicherung für ein Eignungsgebiet zur Nutzung von Windenergie entwickelt und gesichert werden. Die Eignungsflächen für die Nutzung von Windenergie werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft bestimmt und dann im Flächennutzungsplan(FNP) der jeweiligen Kommune übertragen. Mit dieser Vorabwägung soll die geplante Fläche analysiert und bewertet und in den neuen Entwurf des neuen FNP eingearbeitet werden.

Infolge der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) werden derzeit bundesweit zahlreiche Regionalpläne geändert oder neu aufgestellt. Bis 2027 bzw. 2032 müssen die Länder nachweisen, dass sie den im WindBG vorgesehenen Flächenbeitragswert erreicht haben. Für die Übergangszeit stattdes § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) die Gemeinden seit dem 14. Januar 2024 mit der Befugnis aus, selbst (zusätzliche) Windenergiegebiete auszuweisen. Was passiert, wenn sich die Planungen auf Regional- und Gemeindeebene zeitlich überschneiden, ist allerdings nicht vollständig geklärt.

Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB lautet in der seit 14. Januar 2024 geltenden Fassung:

„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Nach Aussagen der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, ist aktuell bereits ein fortgeschrittener Planungsstand erreicht, der die vorgeschlagenen Flächen nichts als Vorranggebiet berücksichtigt. hat dazu eine Stellungnahme an den Antragsteller geschickt und die Stadtverwaltung Genthin darüber informiert.

Allerdings führt, ähnlich wie bei den Großflächenanträgen PVA, eine Ausweisung im Flächennutzungsplan im Verfahren zu einer Stellungnahme der zuständigen Behörden und dies auf der Grundlage einer kommunalen Planungsabsicht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Genthin	43	1/3	Parchen	8	49/1
Genthin	43	1/4	Parchen	8	51/1
Genthin	43	9	Parchen	8	53/1
Parchen	8	18	Parchen	8	55/1
Parchen	8	19	Parchen	8	57/1
Parchen	8	20	Parchen	8	59/1
Parchen	8	21	Parchen	8	61/1
Parchen	8	22/1	Parchen	8	71
Parchen	8	22/2	Parchen	8	91/30
Parchen	8	22/3	Parchen	8	107/25
Parchen	8	22/4	Parchen	8	110/35
Parchen	8	23/1	Parchen	8	111/35
Parchen	8	24	Parchen	8	118/39
Parchen	8	26/1	Parchen	8	119/72
Parchen	8	27/1	Parchen	10	20/1
Parchen	8	28/1	Parchen	10	21/1

Parchen	8	29/1	Parchen	10	27/1
Parchen	8	29/2	Parchen	10	31/1
Parchen	8	29/2	Parchen	10	33
Parchen	8	31/1	Parchen	10	33/3
Parchen	8	33/1	Parchen	10	33/4
Parchen	8	35/1	Parchen	10	4/26
Parchen	8	37	Parchen	10	159/29
Parchen	8	38	Parchen	10	160/28
Parchen	8	38/1	Parchen	10	200/29
Parchen	8	39/1	Parchen	10	201/29
Parchen	8	41/1			
Parchen	8	43/1			
Parchen	8	45/1			
Parchen	8	47/1			

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 54 ha und eine Gondelhöhe von 175 m.

Das Plangebiet überschneidet 5 % unseres Vorranggebietes für Überschwemmungsgebiet (HQ 100), was zur Sicherung mit einer Wiedervernässung geplant wird.

Unter Wiedervernässung werden im Naturschutz und in der Landschaftspflege Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstandes in Feuchtgebieten wie Mooren, Feuchtwiesen oder Flussauen mit dem Ziel der Wiederherstellung oder Renaturierung dieser Ökosysteme verstanden.

Als Planziel wird eine Sonderbaufläche für Windenergie mit 5 Windenergieanlagen (WEA) angestrebt.

Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH bietet eine finanzielle Beteiligung nach EEG § 6 an.

Gemäß § 6 EEG können Gemeinden, die von Windenergieanlagen betroffen sind, finanziell an diesen Anlagen beteiligt werden. Der Betreiber von Windenergieanlagen kann der Kommune bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde Strom als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung zahlen.

Die Leistung der 5 geplanten Windenergieanlagen erzeugen ca. 115.000 MWh/a pro Jahr, was einer Jahreseinnahme von 128.000 Euro pro Jahr entspricht.

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen, materiellen und finanziellen Verantwortungen werden auf den Vorhabenträger übertragen und mit Beschlüssen zu folgenden Bebauungsplänen und den städtebaulichen Verträgen geregelt..

In diesen Fällen führt die Stadt Genthin das Verfahren und sichert die Personal- und Bürokosten.

Anlagen:

Portfolio Windparkidee Parchen-Fienerode
Übersichtskarte
VSB FNP Änderungsantrag

Finanzielle Auswirkungen:

(Katharina Tesch)
Sachbearbeiterin

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

